

# Statuten

des Vereins

---

## ALUMNI

---

Hochschule Luzern  
Wirtschaft

---

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Alumni Hochschule Luzern - Wirtschaft“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die ehemaligen Studierenden der Hochschule Luzern – Wirtschaft (nachfolgend HSLU W genannt) vereinigt. Der Verein hat seinen Sitz in Luzern.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der HSLU W, insbesondere in der Lehre, in der Forschung und in der Weiterbildung über den Rahmen hinaus, der mit öffentlichen Mitteln erreicht werden kann. Er erfüllt seinen Zweck insbesondere auf folgende Weise:

1. Er stärkt die Verbundenheit der Ehemaligen der HSLU W unter sich und fördert deren Beziehungen zur HSLU W sowie zu deren Dozierenden.
2. Er informiert die Vereinsmitglieder regelmässig über Aktivitäten an der HSLU W.
3. Er fördert die Ausbildung der Studierenden und die Weiterbildung der ehemaligen Studierenden durch die HSLU W und ihre Institute.
4. Er engagiert sich für die Qualität der HSLU W und erhält und fördert das Ansehen und die Qualität der Abschlüsse der HSLU W.
5. Er sorgt für den Rückfluss von Erfahrungen ehemaliger HSLU W-Mitglieder in der Praxis zur HSLU W.
6. Er aktiviert die Vereinsmitglieder, in der Gesellschaft, insbesondere in der Wirtschaft und Politik, Goodwill für Forschung und Lehre zu schaffen.
7. Er erhält und fördert die Beziehungen zur schweizerischen Dachorganisation FH SCHWEIZ und zu deren Gesellschaften sowie zu weiteren Wirtschaftsverbänden.
8. Er sucht Mäzene und Sponsoren und pflegt die Beziehungen zu ihnen.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten und zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages.

#### Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch:

1. Ehemalige der HSLU W;
2. Studierende der HSLU W;
3. Einheimische Ehemalige anderer Hochschulen;
4. Mitglieder des Lehrpersonals und übrige Mitarbeitende der HSLU W;
5. Sponsoren und Gönner;
6. Ehrenmitglieder und
7. natürliche und juristische Personen sowie Institutionen, die zur HSLU W einen besonderen Bezug haben (Alumni-Organisationen der HSLU W).

### III. Organisation

#### Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand
3. der Beirat und
4. die Kontrollstelle.

#### Art. 6 Vereinsversammlung

<sup>1</sup>Der Verein hält jährlich eine ordentliche Vereinsversammlung ab, der als oberstes Organ des Vereins folgende Befugnisse zustehen:

1. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kontrollstelle;
2. Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Tätigkeitsprogrammes des Vorstandes, der Jahresrechnung sowie des Budgets und Höhe des Mitgliederbeitrags;
3. Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;
4. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und/oder einzelner Mitglieder;
5. Statutenänderungen;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup>Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innert fünf Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt und wird vom Vorstand einberufen. Die ausserordentlichen Vereinsversammlungen werden vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes einberufen.

<sup>3</sup>Die Einladungen zu den Vereinsversammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes und der zu behandelnden Traktanden mindestens 21 Tage vor deren Durchführung.

<sup>4</sup>Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor Abhaltung der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

<sup>5</sup>Auf Beschluss des Vorstandes können Abstimmungen und Wahlen auch schriftlich resp. elektronisch durchgeführt werden.

#### Art. 7 Vorstand

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 5 bis 9 Vereinsmitgliedern, zu deren Kreis mindestens folgende Personen gehören:

1. ein Vertreter der Schulleitung der HSLU W;
2. ein Vertreter der Studierenden der HSLU W;
3. ein Vertreter der Fachgruppen;
4. dem Vorsitzenden des Beirates;
5. mindestens drei Ehemalige der HSLU W, wovon eine/r aus dem Weiterbildungsbereich und eine/r aus der Diplombildung stammt.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Er leitet die Geschäfte im Sinne dieser Statuten, des Reglements gemäss Artikel 11 dieser Statuten sowie des von der Vereinsversammlung genehmigten Tätigkeitsprogramms;
2. er vertritt die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Dritten;
3. er setzt Arbeitsschwerpunkte fest, definiert Strategien und erstellt das Budget;
4. er beschliesst über die Verwendung der Mittel des Vereins, soweit nicht die Vereinsversammlung zuständig ist;
5. er prüft Anregungen über die Förderung der HSLU W und leitet sie mit seiner Stellungnahme an die Organe der HSLU W weiter;
6. er bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Vereinsversammlung entsprechende Anträge;
7. er stellt der Vereinsversammlung Anträge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren;
9. er richtet an der HSLU W in Luzern eine Geschäftsstelle ein;
10. er erlässt das Reglement gemäss Artikel 11 dieser Statuten;
11. er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
12. er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Vereinsversammlung zugeteilt sind.

#### Art. 8 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand und die Geschäftsstelle beratend und dient als Türöffner. Er be-

steht aus 5 bis 10 Alumni-Mitgliedern. Ein Beiratsmitglied führt den Vorsitz und ist als stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand vertreten. Der Beirat selbst hat keine Entscheidungsbefugnisse.

Art. 9           Kontrollstelle

<sup>1</sup>Die Kontrollstelle besteht aus einer externen und kompetenten Treuhandfirma (Drittorganschaft), die für die Dauer von zwei Jahren durch die Vereinsversammlung gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup>Die Kontrollstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über die Rechnungsführung und den Vermögensbestand.

#### **IV.           Finanzielle Mittel**

Art. 10          Zusammensetzung

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1.   den ordentlichen Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder,
2.   den jährlichen Gönnerbeiträgen,
3.   den Zuwendungen aller Art,
4.   den Erträgen der Alumni-Organisationen,
5.   den Erträgen aus Anlässen und
6.   den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen.

#### **V.           Schlussbestimmungen**

Art. 11          Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 12          Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

Das „Reglement zu den Statuten des Vereins Alumni Hochschule Luzern - Wirtschaft“ enthält die Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten. Dieses Reglement ist mit samt seinen Änderungen für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

Art. 13          Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Vereinsversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Art. 14          Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

<sup>2</sup>Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verwenden.

Ort, Datum: Luzern, den 12. März 2010.

Der Vorstand:

.....  
Rolf Baumgartner, Co-Präsident

.....  
Fabian Zurfluh, Co-Präsident

.....  
Selina Villiger, Kommunikation

.....  
Stefan Amstutz, Kassier

.....  
Dominik Fehlmann

.....  
Nicole Grab, Vertreterin Studirat

.....  
Pius Muff, Vertreter HSLU W

.....  
Seraina Mohr, Vertreterin Fachgruppen

.....  
Jörg Lienert, Vorsitzender Beirat